



SPORTFÖRDERRICHTLINIE

der

Gemeinde Aicha vorm Wald

(gültig ab: 01.01.2004)



Vorbemerkung:

Die Gemeinde Aicha vorm Wald gewährt an Sport- und Schützenvereine in der Gemeinde Aicha vorm Wald im Rahmen seines Haushaltsansatzes Zuschüsse für die nachfolgend genannten Maßnahmen.

Die Zuschüsse können, wenn die Haushaltssituation der Gemeinde Aicha vorm Wald es erforderlich macht, durch Beschluß des Gemeinderats gekürzt werden.

Gefördert wird nur die Jugendarbeit der Vereine.

1. Mannschaftsförderung

Für jede am Verbandsspielbetrieb bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmende Nachwuchsmannschaft erhält der Verein eine Pauschalförderung.

Die Höhe der Förderung beträgt:

bis einschließlich Mannschaftsstärke 6: 75,00 €

ab Mannschaftsstärke 7: 100,00 €

2. Fahrtkostenzuschüsse

Für Jugendliche, die an überregionalen nationalen Meisterschaften (ab südbayerischer Meisterschaft), sowie Europa- und Weltmeisterschaften teilnehmen, werden Fahrtkostenzuschüsse gewährt.

Gefördert wird auch der Verbandsspielbetrieb von Jugendmannschaften.

In Sportarten, in denen kein Verbandsspielbetrieb stattfindet, können bis zu 3 Wettkämpfe bezuschußt werden, wenn diese als Qualifikation zur Teilnahme an Meisterschaften notwendig sind.

Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die Gemeinde berechnet jeweils die günstigste Fahrzeugvariante.

Die Mindestentfernung, ab der ein Zuschuß gewährt wird beträgt 51 km einfach.

Es gilt folgender Fördersatz:

0 – 50 km einfache Fahrtstrecke: keine Förderung

ab 51 km einfach:

PKW 0,10 € je km

Kleinbus (9-Sitzer) 0,30 € je km

Omnibus: 0,50 € je km (nur in Ausnahmefällen! Muß vorher bei der Gemeinde angemeldet und vom 1. Bürgermeister genehmigt werden.)

3. Lehrgänge

Die Lehrgänge und Schulungen, die zur erstmaligen Ausstellung eines **Übungsleiterausweises für Jugendliche** führen, werden mit einem Pauschalbetrag von 250 € gefördert.

Eine zweite Fachlizenz wird mit 75 € gefördert; darüber hinaus erfolgt keine Förderung.

Der Übungsleiterausweis ist im Original vorzulegen.

4. Trainingslager für Jugendliche

Trainingslager für Jugendliche werden mit 2,50 € je Tag und Jugendlichen gefördert. Der/die geförderte Teilnehmer/in muß zum Zeitpunkt des Trainingslagers unter 18 Jahre alt und aktives Mitglied dieses Vereines sein. Bis zu 3 Übungsleiter/innen bzw. Betreuer/innen werden mit täglich jeweils 10 € gefördert. Voraussetzung ist, daß mindestens 5 Jugendliche am Trainingslager teilnehmen.

Gefördert werden:

mindestens 5 Jugendliche:	1 Übungsleiter/in / Betreuer/in
6 – 10 Jugendliche	2 Übungsleiter/innen / Betreuer/innen
ab 11 Jugendliche	3 Übungsleiter/innen / Betreuer/innen

Der Höchstbetrag je Verein beträgt € 500 /Jahr für alle Trainingslager, die durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Förderung:

- das Trainingslager hat ein/e geprüfte/r Übungsleiter/in zu leiten (Kopie des ÜL-Ausweises ist vorzulegen)
- das Trainingslager muß mindestens 4 Tage zusammenhängend dauern (An- und Abreisetag zählen mit)
- das tägliche Programm (Training/Trainingsanalyse/Regelkunde usw.) muß mindestens 7 Übungsstunden umfassen (Nachweis ist vorzulegen)
- der Verein muß aktive Jugendarbeit leisten, d.h. der Verein muß mit Jugendmannschaften bzw. Jugendlichen an Verbandsrunden bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen

Beantragung der Maßnahme

Der Zuschuß für das Trainingslager kann durch den Verein im Rahmen der jährlichen Jugendsportförderung beantragt werden.

Dabei ist vorzulegen:

Ausschreibung mit Angabe der Lehrgangs- und Schulungsdauer

Unterschriftenliste mit Name/Vorname und Geburtsdatum der Jugendlichen sowie Name und Vornahme der Übungsleiter/in / Betreuer/in.

Die Beantragung kann formlos erfolgen. Die Gemeinde hält aber auch einen Vordruck für die Beantragung bereit.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.